VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND
DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE NOTIFIKATION VON NORMEN UND TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN (NOTIFIKATIONSGESETZ, NOTIG)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: **31. August 2004**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 4

Betroffene Amtstellen 4

I. Vernehmlassungsbericht der Regierung 6

1. Ausgangslage 6

2. Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage 8

3. Erläuterung der Vernehmlassungsvorlage 9

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 19

II. Vernehmlassungsvorlage 20

Beilagen:

– Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

– Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

ZUSAMMENFASSUNG

Das Informationsverfahren gemäss der Richtlinie 98/34/EG in der geltende Fassung dient der frühzeitigen Information der EWR-Vertragsstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und der Europäischen Kommission über Entwürfe technischer Vorschriften zur Vermeidung von Behinderungen des freien Warenverkehrs, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit.

Unter technischen Vorschriften versteht man Vorschriften, die sich auf Erzeugnisse oder Dienste der Informationsgesellschaft beziehen.

Das Amt für Volkswirtschaft ist der zentrale Ansprechpartner in Liechtenstein und für die reibungslose Durchführung des Notifikationsverfahrens gemäß der Richtlinie 98/34/EG verantwortlich.

Die wichtigsten Aufgaben hinsichtlich liechtensteinischer Entwürfe sind:

- *Notifikation der Entwürfe technischer Vorschriften*
- *Weiterleitung der endgültigen Texte von notifizierten Vorschriften*

Von der Notifikationspflicht gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Die wichtigste allgemeine Ausnahme betrifft Vorschriften, die ausschliesslich der Umsetzung von EWR-Rechtsakten dienen. Die Ausnahme im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft beziehen sich etwa auf Bereiche, die bereits durch EWR-Rechtsakten abgedeckt sind, z.B. durch die Richtlinien für Telekommunikationsdienste.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSTELLEN

Dieses Gesetz richtet sich insbesondere an folgende Amts- und Dienststellen der Landesverwaltung und an folgende öffentlich-rechtlichen Körperschaften:

a) Amt für Kommunikation;

b) Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen;

c) Amt für Umweltschutz;

d) Amt für Volkswirtschaft;
e) Amt für Zivilschutz und Landesversorgung;
f) Hochbauamt
g) Landwirtschaftsamt;
h) Liechtensteinische Gasversorgung;
i) Liechtensteinische Kraftwerke;
j) LTN Liechtenstein TeleNet
k) Motorfahrzeugkontrolle;
l) Rechtsdienst der Regierung;
m) Tiefbauamt.

Vaduz, 29. Juni 2004
RA 2004/1345-7531
P

Sehr geehrter Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Bericht und nachstehende Gesetzesvorlage betreffend die Schaffung eines Notifikationsgesetzes zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinien 98/34/EG und 98/48/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften wurden mit Beschluss Nr. 146/99 bzw. 16/01 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ins EWR-Abkommen übernommen. Für die Umsetzung der genannten Richtlinien hat Liechtenstein - wie bereits für die Vorgängerrichtlinie (Richtlinie 83/189/EWG) dieser beiden Rechtsakte - den Weg einer Dienstanweisung (RA 1/2817-7531) gewählt und so der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) notifiziert. Begründet wurde diese Art der Umsetzung dadurch, dass es in Liechtenstein ausschliesslich der Regierung obliegt, technische Vorschriften im Sinne dieser Richtlinien zu erlassen. Dementsprechend ist die Dienstanweisung an jene Amtsstellen gerichtet, deren Aufgabenbereiche am ehesten mit technischen Vorschriften in Zusammenhang stehen.

Bis dato sind die vorgeschriebenen Notifikationen nach der Dienstanweisung RA 1/2817-7531 vorgenommen worden. Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat jedoch - gestützt auf die Rechsprechung des Europäischen Gerichtshofes - wiederholt bemängelt, dass eine Umsetzung der Richtlinien 98/34/EG und 98/48/EG keine korrekte Implementierung in nationales Recht darstelle, da eine Dienstanweisung ausschliesslich verwaltungsinternen Charakter habe und deshalb unter anderem nicht publiziert werde.

Norwegen, das die Richtlinie ebenfalls zunächst in einer Dienstanweisung umgesetzt hatte, ist ebenfalls wegen der nicht-konformen Umsetzung gemahnt worden. Liechtenstein wie Norwegen schaffen aus diesem Grund ein neues Gesetz für die konforme Umsetzung der Richtlinie.

Die Schweiz notifiziert auf der Basis des Anhang H der Vaduzer Konvention an das EFTA-Sekretariat und dieses leitet die Notifikation an die Europäische Kommission die nationalen Kontaktstellen der EWR/EFTA-Staaten zur Information weiter. Von 1990 bis 1992 hatte die Schweiz ein Abkommen mit der EWG für die Notifikation von „technischen Vorschriften“ auf der Basis der Richtlinie 89/189/EWG[1]. Dieses Abkommen sah vor, die im Rahmen des EFTA- bzw. des EU-Verfahrens gemeldeten Entwürfe von technischen Vorschriften gegenseitig auszutauschen. Auf informeller Basis werden aber die von der Schweiz im Rahmen von Anhang H bzw. von den EG-Mitgliedstaaten im Rahmen des EG-Verfahrens gemeldeten Entwürfe auch weiterhin gegenseitig ausgetauscht.

---

[1] Die Richtlinie 89/189/EWG ist durch die Richtlinie 89/34/EG aufgehoben worden.

2. SCHWERPUNKTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Nach der Richtlinie 98/34/EG sind Entwürfe technischer Vorschriften (seien es Gesetze, Verordnungen, produktbezogene Normen oder auch freiwillige Vereinbahrungen, bei denen der Staat Vertragspartei ist) der ESA zu notifizieren und dürfen erst nach Durchführung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrens erlassen werden. Die Einhaltung dieses Verfahrens gewährleistet eine vorbeugende Kontrolle zum Schutz des freien Warenverkehrs, indem Entwürfe nationaler Vorschriften der gemeinschaftlichen Kontrolle unterliegen. Durch die Notifikation an die ESA wird im Allgemeinen eine dreimonatige Stillhaltefrist ausgelöst, während der das Gesetz bzw. die Verordnung nicht in Kraft gesetzt werden darf. Hinsichtlich Dienste der Informationsgesellschaft verlängert sich diese Frist auf Vier Monate, sofern ein EWR/EFTA-Staat eine begründete Stellungnahme abgibt. Während dieser Zeit können die ESA, die EWR/EFTA-Staaten (via ESA) sowie die Kommission (und die EG-Mitgliedstaaten via die Kommission) Bemerkungen zum Entwurf abgeben. Diese Bemerkungen sind bei der endgültigen Verabschiedung der Vorschrift nach Möglichkeit zu beachten; eine Pflicht zur Beachtung besteht allerdings nicht. Dasselbe gilt auch für begründetet Stellungnahmen, da für die EWR/EFTA-Staaten – im Gegensatz zu den EG-Mitgliedstaaten – nicht die Pflicht festgelegt worden ist, dass diese adäquate Massnahmen ergreifen müssen, die ebenfalls kommuniziert werden müssen. Somit ist davon auszugehen, dass auch begründete Stellungnahmen lediglich beachtet werden sollen.

Die Nichteinhaltung der Stillhaltefristen würde ebenso wie ein Verstoss gegen die Mitteilungspflicht als solche eine Verletzung der Richtlinie 98/34/EG bedeuten.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst eine breite Palette von Regelungen, die Merkmale für ein Erzeugnis vorschreiben, das in den Verkehr gebracht werden soll, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie,

Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses, Konformitätsbewertungsverfahren und Herstellungsmethoden und -verfahren für gewerblich hergestellte Produkte und Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, bzw. Dienste der Informationsgesellschaft. Ob der Anwendungsbereich der nationalen Vorschrift gross oder klein ist, spielt keine Rolle. Ebenso unbeachtlich ist das Ziel der Regelung, ob der Warenverkehr behindert oder liberalisiert werden soll.

Nach Art. 12 der Richtlinie 98/34/EG sind die EWR-Vertragsstaaten verpflichtet, wenn sie eine technische Vorschrift im Sinne der Informationsrichtlinie erlassen, entweder in dieser selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Einhaltung des Notifikationsverfahrens der Richtlinie 98/34/EG zu verweisen (so genannte "Referenzklausel").

Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 98/34/EG sind die EWR/EFTA-Staaten weiters verpflichtet, der ESA unverzüglich nach Erlassen der nationalen Vorschrift auch den endgültigen Wortlaut derselben - unter Berücksichtigung der eventuell von der ESA oder von einem oder mehreren EWR/EFTA-Staaten im Rahmen des Informationsverfahrens vorgebrachten Bemerkungen bzw. ausführlichen Stellungnahmen - mitzuteilen.

3. ERLÄUTERUNG DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Zu Art. 2 Abs. 1 und 2

Gegenstand der Notifikation sind Entwürfe technischer Vorschriften (Art. 1 Abs. 12 der Richtlinie). Unter „technische Vorschriften“ werden dabei immer allgemeine Vorschriften verstanden, die sich beziehen auf

- Erzeugnisse, insbesondere deren Eigenschaften, Verpackung, Kennzeichnung, Gebrauch und Lebenszyklus (technische Spezifikationen im Sinne Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 98/34/EG und sonstige Vorschriften im Sinne von Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 98/34/EG) oder
- Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 98/34/EG.

Während somit nahezu alle Vorschriften, die Erzeugnisse betreffen, zu notifizieren sind, betrifft die Notifikationspflicht bei Vorschriften betreffend Dienste nur einen bestimmten Teil aller Dienstleistungen.

Es sind dies Dienstleistungen, die drei Merkmale aufweisen: sie müssen

- elektronisch,
- im Fernabsatz ohne gleichzeitige Anwesenheit der Vertragspartner und
- auf Abruf des Empfängers erbracht werden.

Überdies sind von der Mitteilungspflicht nur Vorschriften erfasst, die sich speziell auf Dienste beziehen, die auf diese Weise erbracht werden. Vorschriften, die Regelungen für Dienste enthalten, welche unabhängig von der Art der Erbringung gelten, müssen somit nicht mitgeteilt werden.

Zu Art. 2 Abs. 3

Nach der Definition in Artikel 3 Abs. 1 Bst. e Ziff. 3 bezeichnet der Ausdruck "auf individuellen Abruf eines Empfängers" "eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird".

Dienste im Sinne dieser Definition sind also diejenigen, die nach individueller Anforderung eines Empfängers erbracht werden.

Dieser interaktive Aspekt ist charakteristisch für die Dienste der Informationsgesellschaft und grenzt sie von anderen Dienstleistungen ab, die ohne Anforderung des Empfängers erbracht werden und folglich nicht unter die Richtlinie fallen.

Aus diesem Grund findet dieses Gesetz keine Anwendung auf:

- Hörfunkdienste,
- Fernsehdienste gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/552/EWG (geändert durch die Richtlinie 97/36/EG über "Fernsehen ohne Grenzen"), der folgendes vorsieht: "Nicht eingeschlossen sind Kommunikationsdienste, die auf individuellen Abruf Informationen oder andere Inhalte übermitteln, wie Fernkopierdienste, elektronische Datenbanken und andere ähnliche Dienste".

Vorschriften, die speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielen, aber nicht notifiziert zu werden brauchen

Die Richtlinie sieht eine Reihe von Ausnahmen vor, d.h. bestimmte Kategorien nationaler Vorschriften, die zwar speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielen, aber vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind und folglich nicht vorab notifiziert werden müssen.

Hierbei handelt es sich um Entwürfe für Vorschriften:

- über Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Telekommunikationsdienste unterliegen,
- über die Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Finanzdienstleistungen unterliegen,
- die von geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesen Märkten Clearing- oder Abrechnungs-

aufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder hierfür gelten. Bezüglich dieser letzten Art von Vorschrift besteht lediglich die Verpflichtung, die endgültige Fassung der technischen Vorschrift zu übermitteln..

Zu Art. 5 Abs. 1

Die Initiative zur Einleitung eines Notifikationsverfahrens hat immer von der zuständigen Stelle auszugehen, die für die Ausarbeitung des Entwurfs verantwortlich ist. Dieser obliegt die Entscheidung, ob der Entwurf im Hinblick auf seinen Inhalt zu notifizieren ist oder nicht.

Die Vorschrift muss der ESA als Entwurf zugeleitet werden, genauer in einem Stadium, in dem wesentliche Änderungen (aufgrund der potentiellen Bemerkungen im Rahmen des Notifikationsverfahrens) noch möglich sind. Andererseits ist zu beachten, dass jede wesentliche Änderung des Entwurfs, die nicht aufgrund der übermittelten Bemerkungen erfolgt, einen Neuentwurf darstellt, der wiederum der ESA zu notifizieren ist und neuerlich eine dreimonatige Wartefrist auslöst. Somit ist in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, ob der Entwurf z.B. im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, nach Verabschiedung des Bericht und Antrag oder aber zu einem anderen Zeitpunkt notifiziert werden soll.

Zu Art. 5 Abs. 3, 4 und 5

Die Notifikation muss bestimmten inhaltlichen Erfordernissen entsprechen, die in einem Formblatt vorgegeben sind, das EWR-weit verwendet wird. Die detaillierte Ausgestaltung der Notifikation soll von der Regierung in einer Verordnung geregelt werden.

Darin müssen u.a. die Stelle, die den Entwurf ausgearbeitet hat, und der wichtigste Inhalt des Entwurfes angegeben werden. Als Beilagen sind anzuschliessen:

- der Entwurfstext,
- grundlegende Rechtsvorschriften, die für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs notwendig sind, insbesondere eine Vorschrift, die durch den Entwurf geändert werden soll oder das Gesetz, das die Grundlage für einen Verordnungsentwurf darstellt (Art. 8 Abs. 1, erster Unterabsatz der Richtlinie 98/34/EG), und
- bei chemischen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen eine Zusammenfassung aller Angaben über diese Chemikalien, deren Substitutionsprodukte und deren Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (Art. 8 Abs. 1,vierter Unterabsatz der Richtlinie 98/34/EG).

Zu Art. 6

Nach Artikel 8 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Richtlinie ist ein EWR-Vertragsstaat verpflichtet, eine neue Mitteilung zu machen, wenn er an einem bereits notifizierten Entwurf einer nationalen Vorschrift wesentliche Änderungen vornimmt, die

- den Anwendungsbereich ändern,
- den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen,
- Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder
- diese verschärfen.

Diese Verpflichtung zur erneuten Notifizierung des nationalen Vorschriftenentwurfs besteht nicht, wenn es sich lediglich um redaktionelle Änderungen handelt, die keine inhaltlichen Auswirkungen haben. Sie gilt vielmehr für bedeutende Änderungen, mit denen die Vorschrift hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs, ihres Zeitplans oder ihres Inhalts verschärft wird.

Die dreimonatige Stillhaltefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der erneuten Notifizierung von Neuem.

Den EWR/EWR-Staaten steht jedoch in Zweifelsfällen oder bei Klärungsbedarf stets die Möglichkeit offen, die Tragweite möglicher Änderungen an einem nationalen Entwurf auf informellem Wege eingehend mit der ESA zu erörtern.

Zu Art. 7

Nachdem ein Entwurf als verbindliche Vorschrift erlassen wurde, besteht die Pflicht, den endgültigen Wortlaut an die ESA mitzuteilen (Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 98/34/EG). Die Initiative liegt wieder bei der zuständigen Stelle, die den endgültigen Wortlaut an das Amt für Volkswirtschaft zur Weiterleitung an die ESA zu übermitteln hat.

Zu Art. 9

Die ESA bestätigt den Eingang des Entwurfs und das Datum des Eingangs. Dieses Datum ist gleichzeitig der Beginn der Stillhaltefrist. Im Allgemeinen wird eine dreimonatige Stillhaltefrist ausgelöst, während der das Gesetz bzw. die Verordnung nicht in Kraft gesetzt werden darf. Hinsichtlich Dienste der Informationsgesellschaft verlängert sich diese Frist auf vier Monate, sofern ein EWR/EFTA-Staat eine begründete Stellungnahme abgibt.

Zu Art. 9 Abs. 3

Es gibt nur wenige Ausnahmefälle, in denen die Stillhaltefristen nicht gelten, z.B. bei steuerlichen oder finanziellen Massnahmen oder bei Inanspruchnahme des Dringlichkeitsverfahrens.

Ist ein EWR-Vertragsstaat gezwungen, einen Entwurf aus bestimmten Gründen besonderer Dringlichkeit unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen, so unterliegt er zwar der Notifikationspflicht, es müssen jedoch die Stillhaltefristen nicht eingehalten werden (Art. 9 Abs. 7 der Richtlinie 98/34/EG). Die Dringlichkeit muss sich in jedem Fall aus einer ernsten Situation ergeben, die zumeist auch unvorhersehbar sein muss.

Gründe, die dieses Verfahren rechtfertigen, sind der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit. Bei Vorschriften betreffend Dienste kann das Verfahren auch aus Gründen der öffentlichen Ordnung, insbesondere des Jugendschutzes und - im Fall von Finanzdienstleistungen - auch zum Schutz der Sicherheit und Integrität des Finanzsystems in Anspruch genommen werden.

Im Formblatt für die Notifikation findet sich ein eigener Punkt, unter dem anzugeben ist, ob man sich auf das Dringlichkeitsverfahren berufen will oder nicht. Zu beachten ist, das die ESA bzw. die Europäische Kommission bei der Beurteilung, ob die Berufung auf dieses Verfahren zu Recht erfolgt ist, äusserst restriktiv vorgeht. die verbindliche Entscheidung über diese Frage steht nicht der ESA, sondern dem EFTA-Gerichtshof zu.

Zu Art. 10

Während der Stillhaltefrist haben die ESA, die EWR/EFTA-Staaten (via ESA) sowie die Kommission (und die EG-Mitgliedstaaten via die Kommission) die Möglichkeit, auf den Entwurf zu reagieren.

Zwei Arten von Reaktionen sind möglich:

- Bemerkungen gemäss Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 98/34/EG oder

- eine ausführliche Stellungnahme zu den Entwürfen von Vorschriften betreffend Dienste gemäss Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie 98/34/EG.

Eine ausführliche Stellungnahme liegt vor, wenn behauptet wird, dass der Entwurf Elemente enthält, die den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer beeinträchtigen könnten. Sie muss unbedingt innerhalb der Dreimonatsfrist abgegeben werden.

Bemerkungen sind alle anderen Stellungnahmen zu einem Entwurf. Sie sind nicht an die Dreimonatsfrist gebunden.

Diese Bemerkungen sind bei der endgültigen Verabschiedung der Vorschrift nach Möglichkeit zu beachten; eine Pflicht zur Beachtung besteht allerdings nicht. Dasselbe gilt für begründetet Stellungnahmen, da für die EWR/EFTA-Staaten – im Gegensatz zu den EG-Mitgliedstaaten – nicht die Pflicht festgelegt worden ist, dass diese adäquate Massnahmen ergreifen müssen, die ebenfalls kommuniziert werden müssen.

Zu Art. 11

Nicht zu notifizieren sind primär nationale Massnahmen, die rein der Umsetzung von EWR-Rechtsakten dienen. Weiters müssen Vorschriften, die lediglich schon bestehende technische Vorschriften wiederholen oder ersetzen, ohne neue oder ergänzende Spezifikationen hinzuzufügen, nicht notifiziert werden, ausser die bestehenden hatten gegen die Richtlinie 98/34/EG verstossen, indem sie beispielsweise vor ihrer Erlassung nicht notifiziert worden waren.

Nicht zu notifizieren sind weiters:

- Ladenöffnungszeiten

- Vorschriften über Voraussetzungen für die Errichtung von Unternehmen
- Vorschriften, die ausschliesslich für die Ausfuhr von Produkten anzuwenden sind
- Umsetzungen von internationalen Übereinkommen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden
- Vorschriften aufgrund von Schutzklauseln, die in verbindlichen EWR-Rechtsakten enthalten sind
- Vorschriften, die Dienste der Informationsgesellschaft nur indirekt, implizit oder im Sinne einer Nebenwirkung betreffen, ohne die typischen technischen Merkmale der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft zu berücksichtigen
- Vorschriften, die die Grundlage für die nachfolgende Normierung bzw. technische Vorschrift darstellen
- Vorschriften in Entsprechung einer an Liechtenstein gerichteten Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs

Zu Art. 12

Nach Art. 12 der Richtlinie 98/34/EG, sind die EWR-Vertragsstaaten verpflichtet, wenn sie eine technische Vorschrift im Sinne der Informationsrichtlinie erlassen, entweder in dieser selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Einhaltung des Notifikationsverfahrens der Richtlinie 98/34/EG zu verweisen (so genannte "Referenzklausel"). Es empfiehlt sich, die entsprechende Bestimmungen schon in den Entwurf der Vorschrift aufzunehmen, da deren Fehlen im Entwurf von der ESA bzw. der Europäischen Kommission in der Form einer Bemerkung beanstandet werden kann.

Zu Art. 13

Angesichts der Fülle der Regelungen und ihrer vielschichtigen Auswirkungen ist es vor allem wichtig, dass den Interessierten (liechtensteinische Interessensvertreter, Unternehmen, Privatpersonen usw.) Informationsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden. Im Rahmen der Richtlinie 98/34/EG stehen bereits bestimmte Informationsquellen zur Verfügung, wie z.B.:

- die wöchentlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe C.
- die jährlich ebenfalls im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe C, veröffentlichen Statistiken.
- die Auskünfte, die bei den zentralen Stellen der EWR-Vertragsstaaten eingeholt werden können.
- die allgemeinen und spezifischen Berichte der Europäischen Kommission über das Funktionieren der Richtlinie.
- die TRIS-Website[2] der Generaldirektion Unternehmen mit einer Datenbank, die sämtliche notifizierten Entwürfe einschliesslich der im Zusammenhang mit der Richtlinien relevanten - nicht vertraulichen - Informationen enthält.

Ebenso besteht die Möglichkeit sich beim Amt für Volkswirtschaft über erfolgte Notifikationen zu erkundigen.

Zu Art. 14

Gemäss Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 98/34/EG sind die von den EWR-Vertragsstaaten übermittelten Angaben und Notifizierungen nicht vertraulich, es

---

[2] http://europa.eu.int/comm/enterprise/tris/index_de.htm

sei denn, dies wird von dem notifizierenden Staat ausdrücklich beantragt und begründet.

4. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die personellen und finanziellen Anforderungen können mit den vorhandenen Personen und Mitteln bewältigt werden.

Der Arbeitszeitliche Mehraufwand ergibt sich jedoch durch das Ausfüllen des Formblattes für die Notifikation und die Beantwortung der eingegangenen Bemerkungen bzw. ausführlichen Stellungnahmen. Wenn die Bemerkungen bzw. ausführlichen Stellungnahmen berücksichtigt werden, muss der Text überarbeitet werden. Sowie Anfragen und Auskünfte von interessierten Stellen.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom …

über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum

(EWR-Notifikationsgesetz; EWR-NotifG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren zur Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XIX - 1.01), in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XIX - 1.02).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 für alle technischen Vorschriften.

2) Bei Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30b.01), anderen Märkten oder Stellen, die auf diesem Gebiet Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder für diese gelten, gilt nur Art. 7.

3) Dieses Gesetz gilt nicht für:

a) Massnahmen, die im Rahmen des EWRA zum Schutz von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich gehalten werden, sofern diese Massnahmen keine Auswirkungen auf diese Erzeugnisse haben;

b) Hörfunkdienste;

c) Fernsehdienste nach Art. 1 Bst. a der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (EWR-Rechtssammlung: Anh. X -1.01), in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. X - 1.02);

d) Vorschriften über Angelegenheiten, die den Bestimmungen des EWRA im Bereich der Telekommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie 90/387/EWG (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 2.01), in der Fassung der Richtlinie 97/51/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 2.02), unterliegen;

e) Vorschriften über Angelegenheiten, die den Bestimmungen des EWRA im Bereich der in Anhang 2 nicht abschliessend aufgezählten Finanzdienstleistungen unterliegen.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) "EWRA": das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum;

b) "EWR": der Europäische Wirtschaftsraum;

c) "EWR-Recht": die Bestimmungen des EWRA, die mit seinem Funktionieren verbundenen EFTA-internen Vereinbarungen sowie künftige, notwendigerweise mit seinem Funktionieren verbundene Vereinbarungen;

d) "Erzeugnisse": alle Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, sowie alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse einschliesslich Fischprodukte;

e) "Dienst": eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, das ist jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung, wobei im Sinne dieser Definition bedeuten:

1. "im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung": eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Parteien erbracht wird;

2. "elektronisch erbrachte Dienstleistung": eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung, einschliesslich digitaler Kompression, und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischen oder

anderem elektromagnetischen Weg gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;

3. "auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung": eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderungen erbracht wird; Anhang 1 enthält eine nicht abschliessende Liste jener Dienstleistungen, die nicht unter diese Definition fallen;

f) "technische Spezifikation": eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschliesslich Vorschriften über Verkaufsbezeichnungen, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren; weiters fallen unter diesen Begriff auch die Herstellungsmethoden und -verfahren für Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, Arzneimittel nach Art. 1 der Richtlinien 2001/82/EG und 2001/83/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XIII - 15q.01 und Anh. II - Kap. XIII - 15p.01) sowie andere Erzeugnisse, sofern diese die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen;

g) "sonstige Vorschrift": eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Konsumenten oder der Umwelt erlassen wird und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können;

h) "Vorschriften betreffend Dienste": eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den in Bst. e genannten Diensten und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über den Erbringer von Diensten, den Empfänger von Diensten und über die Dienste selbst, nicht jedoch Vorschriften,

die nicht speziell auf diese Dienste abzielen; im Sinne dieser Definition gilt eine Vorschrift als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt; eine Vorschrift ist nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt;

i) "Norm": eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und bei der es sich um eine der nachstehend beschriebenen Kategorien handelt:

1. internationale Norm: eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

2. europäische Norm: eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

3. nationale Norm: eine Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

k) "Normungsprogramm": ein Arbeitsplan einer anerkannten normschaffenden Körperschaft, welcher die laufenden Arbeitsthemen der Normungstätigkeit enthält;

l) "Normentwurf": ein Schriftstück, das die technischen Spezifikationen für einen bestimmten Gegenstand enthält und dessen Verabschiedung nach dem innerstaatlichen Normungsverfahren in der Form beabsichtigt ist, in der es als Ergebnis der Vorbereitungsarbeiten zur Stellungnahme veröffentlicht wird;

m) "technische Vorschrift": technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste einschliesslich der einschlägigen Ver-

waltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto (technische De-facto-Vorschrift) für das Inverkehrbringen von Produkten und deren Verwendung, die Erbringung eines Dienstes oder die Niederlassung eines Erbringers von Diensten in Liechtenstein oder in einem grossen Teil Liechtensteins verbindlich ist sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses oder die Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten wird;

n) "Entwurf einer technischen Vorschrift": der Wortlaut einer technischen Spezifikation, einer sonstigen Vorschrift oder einer Vorschrift betreffend Dienste einschliesslich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese als technische Vorschriften festzuschreiben oder letztlich festschreiben zu lassen, und der sich in einem Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind;

o) "zuständige Stellen": jene Stellen im Bereich der Landesverwaltung, die zur Erlassung von technischen Vorschriften oder zur Ausarbeitung von Entwürfen solcher Vorschriften zuständig sind oder in deren Zuständigkeitsbereich der Gegenstand eines von einem anderen Staat notifizierten Entwurfs fällt;

p) "ausführliche Stellungnahme": eine Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA), eines EWRA/EFTA-Vertragstaates, der Europäischen Kommission oder eines EG-Mitgliedstaates, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Notifikation eines Entwurfes einer technischen Vorschrift bei der ESA oder bei der Europäischen Kommission zu diesem abgegeben wird und der zufolge die geplante Massnahme Elemente enthält, die:

1. im Fall von technischen Spezifikationen nach Bst. f oder sonstigen Vorschriften nach Bst. g den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten; oder

2. im Fall von Vorschriften betreffend Dienste nach Bst. h den freien Verkehr von Dienstleistungen oder Niederlassungsfreiheit der Betreiber im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten.

2) Technische De-facto-Vorschriften im Sinne von Abs. 1 Bst. m sind insbesondere:

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste oder auf Berufs- oder Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;

b) freiwillige Vereinbarungen, bei denen der Staat Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen, bezwecken;

c) technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Massnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser Vorschriften fördern; dies gilt nicht für Vorschriften, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

Art. 4

Verweis auf EWR-Rechtsvorschriften

1) Wird in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften verwiesen, auf die im EWRA Bezug genommen wird, so beziehen sich diese Verweise auf die jeweils gültige Fassung dieser EWR-Rechtsvorschriften, einschliesslich ihrer Anpassungen und Ergänzungen.

2) Die gültige Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

3) Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die Einsichtnahme in die und der Bezug der EWR-Rechtssammlung bestimmen sich nach den Bestimmungen von Art. 5 des Gesetzes über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften sowie der hierzu erlassenen Verordnungen.

II. Notifikation technischer Vorschriften

Art. 5

Grundsatz

1) Die zuständigen Stellen übermitteln jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, der von ihnen ausgearbeitet wird, vor der Erlassung dem Amt für Volkswirtschaft.

2) Das Amt für Volkswirtschaft leitet den Entwurf einer technischen Vorschrift spätestens binnen 14 Tagen nach dessen Erhalt zur Notifikation an die ESA weiter.

3) Für die Übermittlung und Notifikation eines Entwurfs einer technischen Vorschrift nach Abs. 2 ist ein Formblatt zu verwenden, dessen nähere Ausgestaltung die Regierung mit Verordnung regelt. Dieses hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

a) Name und Anschrift der zuständigen Stelle, die weitere Angaben über die Vorschriften machen kann;

b) den vollständigen Titel des Entwurfs in deutscher Sprache;

c) eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Entwurfs;

d) die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen; und

e) im Falle des Art. 9 Abs. 3 die Gründe für die Dringlichkeit der getroffenen Massnahme, wobei insbesondere auf die Unvorhersehbarkeit, den Ernst der Gefahr sowie die unbedingte Notwendigkeit der unverzüglichen Abhilfe einzugehen ist.

4) Dem Formblatt sind vorbehaltlich Abs. 5 beizulegen:

a) der vollständige Wortlaut des Entwurfs der technischen Vorschrift in deutscher Sprache;

b) die hauptsächlich und unmittelbar betroffenen grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wenn diese für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs einer technischen Vorschrift notwendig sind.

5) Zielt der Entwurf einer technischen Vorschrift insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so sind, sofern verfügbar, weiters zu übermitteln:

a) eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte oder die Fundstellen dieser Angaben; sowie

b) Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Massnahme auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, sofern zweckmässig mit einer Risikoanalyse, die im Falle eines bereits existierenden Stoffes nach den allgemeinen Grundsätzen für die Beurteilung der Gefahren chemischer Erzeugnisse im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 (EWR-Rechtssammlung Anh. II - Kap. XV - 12e.01) und im Falle eines neuen Stoffes nach den Grundsätzen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 67/548/EWG (EWR-Rechtssammlung Anh. II - Kap. XV - 1.01) durchgeführt wird.

Art. 6

Notifikation wesentlicher Änderungen

Nimmt die zuständige Stelle an einem nach Art. 5 notifizierten Entwurf wesentliche Änderungen vor, durch die der Anwendungsbereich geändert, der ursprüngliche Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegt oder Spezifikationen hinzugefügt oder verschärft werden, so ist eine weitere Notifikation nach Art. 5 vorzunehmen.

Art. 7

Mitteilung des endgültigen Wortlauts

Der endgültige Wortlaut einer technischen Vorschrift, die nach Art. 5 notifiziert worden ist, ist nach der Erlassung von der zuständigen Stelle unverzüglich dem Amt für Volkswirtschaft zur Mitteilung an die ESA zu übermitteln.

Art. 8

Vertraulichkeit

Sofern dies die zuständige Stelle als erforderlich erachtet, ist auf ihr Ersuchen vom Amt für Volkswirtschaft in die Notifikation nach Art. 5 oder 6 ein Antrag auf vertrauliche Behandlung der gemeldeten Information aufzunehmen. Der Antrag ist zu begründen, wobei die Gründe im Ersuchen der zuständigen Stelle darzulegen sind.

Art. 9

Stillhaltefristen

1) Die zuständigen Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass vor Ablauf einer dreimonatigen Frist nach Eingang der Notifikation bei der ESA die technische Vorschrift nicht erlassen wird.

2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf vier Monate im Fall einer Vorschrift betreffend Dienste, wenn von einem EWRA/EFTA-Vertragstaat innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wird, der zufolge die geplante Massnahme Elemente enthält, die den freien Verkehr von Dienstleis-

tungen oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiber auf den Märkten der EWRA/EFTA-Vertragstaaten beeinträchtigen könnten.

3) Die Stillhaltefristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht:

a) wenn die zuständige Stelle gezwungen ist:

1. aus dringenden Gründen, die sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die öffentliche Sicherheit und, sofern es sich um Vorschriften betreffend Dienste handelt, auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz, beziehen, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, damit sie unverzüglich erlassen und in Kraft gesetzt werden können; oder

2. aus dringenden Gründen, die durch eine ernste Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Einleger, der Anleger und der Versicherten, beziehen, Vorschriften betreffend die Finanzdienstleistungen so rasch auszuarbeiten, dass sie unverzüglich erlassen und in Kraft gesetzt werden können;

b) für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf ein Herstellungsverbot erlassen werden, sofern diese Bestimmungen den freien Warenverkehr nicht behindern; und

c) für Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c.

4) Unverzüglich nach dem Eingang der Bestätigung einer Notifikation durch die ESA, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen danach, hat das Amt für Volkswirtschaft die zuständige Stelle vom genauen Datum des Einganges der Notifikation bei der ESA zu informieren.

5) Sofern zur Erlassung einer nach Art. 5 als Entwurf notifizierten Vorschrift ein anderes staatliches Organ zuständig ist als die zur Ausarbeitung zuständige Stelle, so hat die zuständige Stelle das andere Organ gegebenenfalls über die Dauer der Stillhaltefrist zu informieren.

Art. 10

Eingang von Stellungnahmen

1) Das Amt für Volkswirtschaft leitet ausführliche Stellungnahmen und Bemerkungen der ESA, der EWRA/EFTA-Vertragstaaten oder der Europäische Kommission zu Entwürfen von technischen Vorschriften, die nach Art. 5 notifiziert worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle weiter.

2) Bemerkungen nach Abs. 1 sind bei der Ausarbeitung der technischen Vorschrift so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Art. 11

Ausnahmen vom Notifikationsverfahren

1) Das Notifikationsverfahren nach Art. 5 bis 10 findet keine Anwendung auf technische Vorschriften:

a) bei denen internationale oder europäische Normen vollständig übertragen werden;

b) die verbindliche EWR-Rechtsakte umsetzen, mit denen technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in Kraft gesetzt werden;

c) mit denen Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllt werden, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste im EWR in Kraft gesetzt werden;

d) mit denen Schutzklauseln in Anspruch genommen werden, die in verbindlichen EWR-Rechtsakten enthalten sind;

e) die einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nachkommen;

f) die eine technische Vorschrift zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses oder eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr oder für die Niederlassungsfreiheit der Betreiber von Diensten entsprechend einem Antrag der ESA ändern; oder

g) die Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2001/95/EWG über die allgemeine Produktsicherheit (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XIX - 3h.01) anwenden.

2) In den Fällen nach Abs. 1 Bst. a hat das Amt für Volkswirtschaft der ESA lediglich mitzuteilen, um welche Norm es sich handelt.

Art. 12

Hinweispflicht

In den Text einer technischen Vorschrift, die nach Art. 5 ff. notifiziert worden ist, ist ein Hinweis auf die Einhaltung des Notifikationsverfahrens der Richtlinie 98/34/EG aufzunehmen.

E. Entwürfe anderer EWRA-Vertragstaaten

Art. 13

Entwürfe anderer EWRA-Vertragstaaten

1) Die zuständigen Stellen sowie die liechtensteinischen Interessensverbände können über das Amt für Volkswirtschaft Auskünfte über Entwürfe technischer Vorschriften der anderen EWRA-Vertragstaaten anfordern. Das Amt für Volkswirtschaft gibt ihnen dabei das Datum bekannt, an dem die Notifikation des Entwurfs bei der ESA oder der Europäischen Kommission eingelangt ist.

2) Die zuständigen Stellen sowie die liechtensteinischen Interessensverbände können innerhalb einer vom Amt für Volkswirtschaft festzusetzenden Frist Vorschläge für ausführliche Stellungnahmen und Bemerkungen übermitteln. Sollen nach Koordination dieser Vorschläge durch das Amt für Volkswirtschaft eine ausführliche Stellungnahme oder Bemerkungen Liechtensteins abgegeben werden, so leitet das Amt für Volkswirtschaft diese an die ESA weiter. Eine ausführliche Stellungnahme ist jedenfalls innerhalb von drei Monaten ab dem Datum nach Abs. 1 Satz 2 an die ESA zu übermitteln.

3) In Bezug auf technische Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 Bst. c können sich ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen nur auf diejenigen Aspekte der Massnahme beziehen, die möglicherweise ein Handelshemmnis oder, sofern es sich um Vorschriften betreffend Dienste handelt, ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern darstellen, nicht aber auf den steuerlichen oder finanziellen Aspekt der Massnahme. Eine ausführliche Stellungnahme zu einem Entwurf für eine Vorschrift betreffend Dienste darf überdies nicht die kulturpolitischen Massnahmen, insbesondere im Bereich der audiovisuellen Medien, berühren, die gegebenenfalls von den EWRA-

Vertragsstaaten im Einklang mit dem EWR-Recht unter Berücksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt, der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes getroffen werden.

Art. 14

Verschwiegenheit

1) Die zuständigen Stellen sowie von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit beigezogene Dritte haben die nach Art. 13 zugekommen Information vertraulich zu behandeln, wenn dies vom jeweiligen EWRA-Vertragstaat in der Notifikation beantragt wurde.

2) Dritte, die beim Vollzug dieses Gesetzes oder den dazu erlassenen Verordnungen beigezogen werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Anhang 1

(Art. 3 Abs. 1 Bst. e Ziff. 3)

Dienste der Informationsgesellschaft

Zu den Diensten, die nicht als Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e anzusehen sind, gehören insbesondere:

a) nicht "im Fernabsatz" erbrachte Dienste, das sind Dienste, bei deren Erbringung der Erbringer und der Empfänger gleichzeitig physisch anwesend sind, selbst wenn dabei elektronische Geräte benutzt werden:

1. Untersuchung oder Behandlung in der Praxis eines Arztes mit Hilfe elektronischer Geräte, aber in Anwesenheit des Patienten;

2. Konsultation eines elektronischen Katalogs in einem Geschäft in Anwesenheit des Kunden;

3. Buchung eines Flugtickets über ein Computernetz, wenn sie in einem Reisebüro in Anwesenheit des Kunden vorgenommen wird;

4. Bereitstellung elektronischer Spiele in einer Spielhalle in Anwesenheit des Benutzers.

b) nicht "elektronisch" erbrachte Dienste, das sind:

1. Dienste, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form erbracht werden:

- Geldausgabe- oder Billettautomaten;

- Zugang zu gebührenpflichtigen Strassennetzen, Parkplätzen usw. auch wenn elektronische Geräte bei der Ein- und Ausfahrt den Zugang kontrollieren und/oder die korrekte Gebührenentrichtung gewährleisten;

2. "Off-line"-Dienste: Vertrieb von CD-ROM oder Software auf Disketten;

3. Dienste, die nicht über elektronische Verarbeitungs- und Speicherungssysteme erbracht werden:

   - Sprachtelefondienste;
   - Telefax- / Telexdienste;
   - über Sprachtelefon oder Telefax erbrachte Dienste;
   - medizinische Beratung per Telefon / Telefax;
   - anwaltliche Beratung per Telefon / Telefax;
   - Direktmarketing per Telefon / Telefax.

c) nicht "auf individuellen Abruf eines Empfängers" erbrachte Dienste, das sind Dienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragung):

   1. Fernsehdienste (einschliesslich zeitversetzter Video-Abruf) nach Art. 1 Bst. a der Richtlinie 89/552/EWG (EWR-Rechtssammlung: Anh. X-1.01);
   2. Hörfunkdienste;
   3. Teletext (über Fernsehsignal).

Anhang 2

(Art. 2 Abs. 3 Bst. e)

Finanzdienstleistungen

1) Zu den Finanzdienstleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. e gehören insbesondere:

a) Wertpapierdienstleistungen;

b) Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte;

c) Bankdienstleistungen;

d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Pensionsfonds;

e) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Termin- oder Optionsgeschäften.

2) Beispiele für Dienstleistungen nach Abs. 1 sind:

a) Wertpapierdienstleistungen gemäss dem Anhang der Richtlinie 93/22/EWG (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX-30b.01); Dienstleistungen von Wertpapierfirmen für gemeinsame Anlagen;

b) Dienstleistungen im Zusammenhang mit den im Anhang I der Richtlinie 2000/12/EG genannten Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX-14.01);

c) Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte nach:

1. Art. 1 der Richtlinie 73/239/EWG (EWR-Rechtssammlung: IX-2.01), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG;

2. dem Anhang der Richtlinie 79/267/EWG (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX-11.01), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/619/EWG;

3. der Richtlinie 64/225/EWG (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX-1.01), geändert durch die Beitrittsakte von 1973;

4. den Richtlinien 92/49/EWG (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX-2.08) und 92/96/EWG.